

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger

A. Zielsetzung

Das am 29. Oktober 1971 in Paris beschlossene Übereinkommen soll den Schutz der Hersteller von Schallplatten und Tonbändern gegen unerlaubte Vervielfältigung sowie gegen die Einfuhr und den Vertrieb von Vervielfältigungsstücken sicherstellen, die ohne Einwilligung des Herstellers angefertigt worden sind. Dieser Schutz ist bisher international nicht ausreichend gesichert.

B. Lösung

Im Interesse einer möglichst weltweiten Geltung beschränkt sich das Übereinkommen auf die Gewährleistung eines Mindestschutzes. Es verpflichtet die Staaten, den Hersteller von Tonträgern dagegen zu schützen, daß

- a) ohne seine Einwilligung für die Öffentlichkeit bestimmte Kopien angefertigt werden,
- b) unerlaubte Kopien zum Zweck der Verbreitung an die Öffentlichkeit eingeführt werden,
- c) solche Kopien an die Öffentlichkeit verbreitet werden.

Eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlage für diesen Schutz ist dagegen nicht vorgesehen. Der Entwurf des Zustimmungsgesetzes wählt hierfür entsprechend der für Inländer geltenden Regelung den Schutz nach § 85 des Urheberrechtsgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 420 00 — Ub 23/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens und die Denkschrift zum Übereinkommen sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Oktober 1971
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 29. Oktober 1971 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Angehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens und Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens genießen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland an für ihre Tonträger die in § 85 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ur-

heberrechtsgesetzes vom 10. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2081), vorgesehenen Rechte mit der Maßgabe, daß Schutz nur gegen die in Artikel 2 des Abkommens genannten Handlungen gewährt wird.

(2) § 136 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 3 des Übereinkommens bleibt die Ausführung des Übereinkommens der innerstaatlichen Gesetzgebung jedes Vertragsstaats vorbehalten, die eine oder mehrere der international üblichen, in Artikel 3 des Übereinkommens genannten Regelungen vorsehen kann. Da das deutsche Urheberrechtsgesetz den Schutz der inländischen Hersteller von Tonträgern durch ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht gewährleistet, schlägt der Entwurf vor, auch den Schutz der ausländischen Hersteller, die Angehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens sind, durch ein solches Schutzrecht sicherzustellen. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen reicht es aus, den Angehörigen der Vertragsstaaten und den Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat die Rechte aus § 85 des Urheberrechtsgesetzes, d. h. das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG), gegen die in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Handlungen zu gewähren. Eine Erstreckung des Schutzrechts auf alle Fälle der Vervielfältigung und Verbreitung, z. B. die Vervielfältigung durch Sendunternehmen und die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 5 UrhG), und eine Erstreckung auf die Rechte aus § 86 UrhG, der einen Anspruch bei öffentlicher Wiedergabe des Tonträgers vorsieht, erscheint nicht angebracht, da das Übereinkommen insoweit keine Gegenseitigkeit herstellt.

Die Gewährung der Rechte aus § 85 des Urheberrechtsgesetzes hat zur Folge, daß eine Rechtsverletzung nicht nur zivilrechtlich (§§ 97 bis 105 UrhG), sondern auch strafrechtlich (§ 108 Nr. 5, §§ 109 bis 111 UrhG) verfolgt werden kann. Dadurch wird der durch das Übereinkommen geforderte Schutz der Hersteller von Tonträgern durch zwei der in dem Übereinkommen zur Wahl gestellten Schutzmöglichkeiten in besonders wirksamer Weise sichergestellt.

Der Entwurf schlägt eine Ausführung des Übereinkommens durch das Vertragsgesetz vor. Eine Ausführung durch eine Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz nach § 121 Abs. 4 Satz 2 i. V. mit § 126 Abs. 3 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes erscheint nicht möglich, da diese Vorschriften auf die tatsächliche Gewährung der Gegenseitigkeit abstellen, nach dem Übereinkommen aber, das keine Retorsionsklausel enthält, auch dann Schutz gewährt werden muß, wenn der Heimatstaat des Tonträgerherstellers seine Verpflichtungen verletzen sollte.

Der Entwurf sieht in Artikel 2 Abs. 2 vor, daß § 136 UrhG entsprechend angewandt werden soll. Nach § 136 UrhG dürfen Vervielfältigungsstücke, die vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes hergestellt worden sind, weiterhin verbreitet werden und die vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden, wenn die Vervielfältigung bisher erlaubt war. Um die Vernichtung von Vervielfältigungsstücken, die rechtmäßig hergestellt worden sind und erst bei Inkrafttreten des Übereinkommens als unerlaubte Vervielfältigungsstücke angesehen werden, zu vermeiden, soll § 136 UrhG entsprechend angewendet werden. Diese Beschränkung ist mit dem Übereinkommen (vgl. Artikel 7 Abs. 3) vereinbar. Das Übereinkommen stellt es sogar den Vertragsstaaten frei, nur solche Originaltonträger zu schützen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgenommen worden sind. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es jedoch nicht angebracht, von dieser weitgehenden Ausnahme voll Gebrauch zu machen. Der Anwendungsbereich des Abkommens würde erheblich eingeschränkt, wenn alle vor Inkrafttreten des Übereinkommens hergestellten Tonträger vom Schutz ausgenommen würden. Die nachteiligen Folgen, die der Vertrieb von Kopien ausländischer Originaltonträger auf die Wettbewerbssituation der deutschen Tonträgerhersteller hat, könnten trotz des Übereinkommens weiterhin nicht beseitigt werden, wenn nur die Überspielung der nach Inkrafttreten des Übereinkommens hergestellten Tonträger verboten wird, ältere Aufnahmen aber weiterhin überspielt und die Kopien zu Preisen auf dem deutschen Markt abgesetzt werden könnten, die wegen der Einsparung aller zur Aufnahme eines Originaltonträgers erforderlichen Kosten erheblich unter den Preisen von Originaltonträgern liegen.

Zu Artikel 3

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes wird der Bund nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger

Convention
for the Protection of Producers of Phonograms
against unauthorized Duplication of their Phonograms

Convention
pour la protection des producteurs de phonogrammes
contre la reproduction non autorisée de leurs phonogrammes

(Übersetzung)

The Contracting States,
concerned at the widespread and increasing unauthorized duplication of phonograms and the damage this is occasioning to the interests of authors, performers and producers of phonograms;

convinced that the protection of producers of phonograms against such acts will also benefit the performers whose performances, and the authors whose works, are recorded on the said phonograms;

recognizing the value of the work undertaken in this field by the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the World Intellectual Property Organization;

anxious not to impair in any way international agreements already in force and in particular in no way to prejudice wider acceptance of the Rome Convention of October 26, 1961, which affords protection to performers and to broadcasting organizations as well as to producers of phonograms;

have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

- (a) "phonogram" means any exclusively aural fixation of sounds of a performance or of other sounds;
- (b) "producer of phonograms" means the person who, or the legal entity which, first fixes the sounds of a performance or other sounds;
- (c) "duplicate" means an article which contains sounds taken directly or indirectly from a phonogram and

Les Etats contractants,
préoccupés par l'expansion croissante de la reproduction non autorisée des phonogrammes et par le tort qui en résulte pour les intérêts des auteurs, des artistes interprètes ou exécutants et des producteurs de phonogrammes;

convaincus que la protection des producteurs de phonogrammes contre de tels actes servira également les intérêts des artistes interprètes ou exécutants et des auteurs dont les exécutions et les œuvres sont enregistrées sur lesdits phonogrammes;

rencontraissant la valeur des travaux effectués dans ce domaine par l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle;

soucieux de ne porter atteinte en aucune façon aux conventions internationales en vigueur et, en particulier, de n'entraver en rien une plus large acceptation de la Convention de Rome du 26 octobre 1961 qui accorde une protection aux artistes interprètes ou exécutants et aux organismes de radiodiffusion, aussi bien qu'aux producteurs de phonogrammes;

sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Aux fins de la présente Convention, on entend par:

- a) « phonogramme », toute fixation exclusivement sonore des sons provenant d'une exécution ou d'autres sons;
- b) « producteur de phonogrammes », la personne physique ou morale qui, la première, fixe les sons provenant d'une exécution ou d'autres sons;
- c) « copie », un support contenant des sons repris directement ou indirectement d'un phonogramme et qui

Die Vertragsstaaten

— in Sorge über die weitverbreitete und zunehmende unerlaubte Vervielfältigung von Tonträgern und über den Schaden, der dadurch den Interessen der Urheber, ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern zugefügt wird,

in der Überzeugung, daß der Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen solche Handlungen auch den ausübenden Künstlern und Urhebern zugute kommen wird, deren Darbietungen und Werke auf diese Tonträger aufgenommen worden sind,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltorganisation für geistiges Eigentum auf diesem Gebiet geleistet haben,

in dem Bestreben, bereits in Kraft befindliche internationale Verträge in keiner Weise zu beeinträchtigen und insbesondere die weitere Annahme des Abkommens von Rom vom 26. Oktober 1961, das den ausübenden Künstlern und Sendeunternehmen ebenso wie den Herstellern von Tonträgern Schutz gewährt, in keiner Weise zu behindern,

— haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Übereinkommens versteht man unter

- a) „Tonträger“ jede ausschließlich auf den Ton beschränkte Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne;
- b) „Hersteller von Tonträgern“ die natürliche oder juristische Person, die zum ersten Mal die Töne einer Darbietung oder andere Töne festlegt;
- c) „Vervielfältigungsstück“ einen Gegenstand, der einem Tonträger unmittelbar oder mittelbar entnom-

which embodies all or a substantial part of the sounds fixed in that phonogram;

- (d) "distribution to the public" means any act by which duplicates of a phonogram are offered, directly or indirectly, to the general public or any section thereof.

incorpore la totalité ou une partie substantielle des sons fixés dans ce phonogramme;

- d) « distribution au public », tout acte dont l'objet est d'offrir des copies, directement ou indirectement, au public en général ou à toute partie de celui-ci.

mene Töne enthält und der alle oder einen wesentlichen Teil der in dem Tonträger festgelegten Töne verkörpert;

- d) „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ jede Handlung, durch die Vervielfältigungsstücke eines Tonträgers der Allgemeinheit oder einem Teil der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar angeboten werden.

Article 2

Each Contracting State shall protect producers of phonograms who are nationals of other Contracting States against the making of duplicates without the consent of the producer and against the importation of such duplicates, provided that any such making or importation is for the purpose of distribution to the public, and against the distribution of such duplicates to the public.

Article 2

Chaque Etat contractant s'engage à protéger les producteurs de phonogrammes qui sont ressortissants des autres Etats contractants contre la production de copies faites sans le consentement du producteur et contre l'importation de telles copies, lorsque la production ou l'importation est faite en vue d'une distribution au public, ainsi que contre la distribution de ces copies au public.

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat schützt die Hersteller von Tonträgern, die Angehörige anderer Vertragsstaaten sind, gegen die Herstellung von Vervielfältigungsstücken ohne Zustimmung des Herstellers des Tonträgers und gegen die Einfuhr solcher Vervielfältigungsstücke, sofern die Herstellung oder die Einfuhr zum Zweck der Verbreitung an die Öffentlichkeit erfolgt, und auch gegen die Verbreitung solcher Vervielfältigungsstücke an die Öffentlichkeit.

Article 3

The means by which this Convention is implemented shall be a matter for the domestic law of each Contracting State and shall include one or more of the following: protection by means of the grant of a copyright or other specific right; protection by means of the law relating to unfair competition; protection by means of penal sanctions.

Article 3

Sont réservés à la législation nationale de chaque Etat contractant les moyens par lesquels la présente Convention sera appliquée et qui comprendront l'un ou plusieurs des moyens suivants: la protection par l'octroi d'un droit d'auteur ou d'un autre droit spécifique; la protection au moyen de la législation relative à la concurrence déloyale; la protection par des sanctions pénales.

Artikel 3

Die Mittel zur Ausführung dieses Übereinkommens sind Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung jedes Vertragsstaats; sie müssen eine oder mehrere der folgenden Regelungen umfassen: Schutz durch Gewährung eines Urheberrechts oder eines anderen besonderen Rechtes; Schutz durch Rechtsvorschriften über den unlauteren Wettbewerb; Schutz durch Strafbestimmungen.

Article 4

The duration of the protection given shall be a matter for the domestic law of each Contracting State. However, if the domestic law prescribes a specific duration for the protection, that duration shall not be less than twenty years from the end either of the year in which the sounds embodied in the phonogram were first fixed or of the year in which the phonogram was first published.

Article 4

Est réservée à la législation nationale de chaque Etat contractant la durée de la protection accordée. Toutefois, si la loi nationale prévoit une durée spécifique pour la protection, cette durée ne devra pas être inférieure à vingt ans à partir de la fin, soit de l'année au cours de laquelle les sons incorporés dans le phonogramme ont été fixés pour la première fois, soit de l'année au cours de laquelle le phonogramme a été publié pour la première fois.

Artikel 4

Die Dauer des Schutzes ist Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung jedes Vertragsstaats. Sofern die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine bestimmte Schutzdauer vorsehen, darf sie jedoch nicht kürzer sein als zwanzig Jahre seit Ende entweder desjenigen Jahres, in dem die Töne, die der Tonträger verkörpert, zum ersten Mal festgelegt worden sind, oder desjenigen Jahres, in dem der Tonträger zum ersten Mal veröffentlicht worden ist.

Article 5

If, as a condition of protecting the producers of phonograms, a Contracting State, under its domestic law, requires compliance with formalities, these shall be considered as fulfilled if all the authorized duplicates of the phonogram distributed to the public or their containers bear a notice consisting of the symbol © accompanied by the year date of the first publication, placed in such manner as to give reasonable notice of claim of protection; and, if the duplicates or their containers do not identify the

Article 5

Lorsqu'un Etat contractant exige, en vertu de sa législation nationale, l'accomplissement de formalités à titre de condition de la protection des producteurs de phonogrammes, ces exigences seront considérées comme satisfaites si toutes les copies autorisées du phonogramme qui sont distribuées au public ou l'étui les contenant portent une mention constituée par le symbole © accompagné de l'indication de l'année de la première publication apposée d'une manière montrant de façon nette que la protection

Artikel 5

Fordert ein Vertragsstaat in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Voraussetzung für den Schutz der Hersteller von Tonträgern die Erfüllung von Förmlichkeiten, so sind diese Erfordernisse als erfüllt anzusehen, wenn alle erlaubten Vervielfältigungsstücke des Tonträgers, die an die Öffentlichkeit verbreitet werden, oder ihre Umhüllungen einen Vermerk tragen, der aus dem Kennzeichen © in Verbindung mit der Angabe des Jahres der ersten Veröffentlichung besteht und in einer Weise angebracht

producer, his successor in title or the exclusive licensee (by carrying his name, trademark or other appropriate designation), the notice shall also include the name of the producer, his successor in title or the exclusive licensee.

est réservée; si les copies ou leur étui ne permettent pas d'identifier le producteur, son ayant droit ou le titulaire de la licence exclusive (au moyen du nom, de la marque ou de toute autre désignation appropriée), la mention devra comprendre également le nom du producteur, de son ayant droit ou du titulaire de la licence exclusive.

ist, die klar erkennen läßt, daß der Schutz beansprucht wird; lassen die Vervielfältigungsstücke oder ihre Umhüllungen den Hersteller, seinen Rechtsnachfolger oder den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz nicht (durch den Namen, die Marke oder eine andere geeignete Bezeichnung) erkennen, so muß der Vermerk außerdem den Namen des Herstellers, seines Rechtsnachfolgers oder des Inhabers der ausschließlichen Lizenz enthalten.

Article 6

Any Contracting State which affords protection by means of copyright or other specific right, or protection by means of penal sanctions, may in its domestic law provide, with regard to the protection of producers of phonograms, the same kinds of limitations as are permitted with respect to the protection of authors of literary and artistic works. However, no compulsory licenses may be permitted unless all of the following conditions are met:

- (a) the duplication is for use solely for the purpose of teaching or scientific research;
- (b) the license shall be valid for duplication only within the territory of the Contracting State whose competent authority has granted the license and shall not extend to the export of duplicates;
- (c) the duplication made under the license gives rise to an equitable remuneration fixed by the said authority taking into account, inter alia, the number of duplicates which will be made.

Article 7

(1) This Convention shall in no way be interpreted to limit or prejudice the protection otherwise secured to authors, to performers, to producers of phonograms or to broadcasting organizations under any domestic law or international agreement.

(2) It shall be a matter for the domestic law of each Contracting State to determine the extent, if any, to which performers whose performances are fixed in a phonogram are entitled to enjoy protection and the conditions for enjoying any such protection.

(3) No Contracting State shall be required to apply the provisions of

Article 6

Tout Etat contractant qui assure la protection par le moyen du droit d'auteur ou d'un autre droit spécifique, ou bien par le moyen de sanctions pénales, peut, dans sa législation nationale, apporter des limitations à la protection des producteurs de phonogrammes, de même nature que celles qui sont admises en matière de protection des auteurs d'œuvres littéraires et artistiques. Toutefois, aucune licence obligatoire ne pourra être prévue sauf si toutes les conditions suivantes sont remplies:

- a) la reproduction est destinée à l'usage exclusif de l'enseignement ou de la recherche scientifique;
- b) la licence ne sera valable que pour la reproduction sur le territoire de l'Etat contractant dont l'autorité compétente a accordé la licence et ne s'étendra pas à l'exportation des copies;
- c) la reproduction faite sous l'empire de la licence donne droit à une rémunération équitable qui est fixée par ladite autorité en tenant compte, entre autres éléments, du nombre de copies qui seront réalisées.

Article 7

1) La présente Convention ne saurait en aucune façon être interprétée comme limitant ou portant atteinte à la protection accordée aux auteurs, aux artistes interprètes ou exécutants, aux producteurs de phonogrammes, ou aux organismes de radiodiffusion, en vertu des lois nationales ou des conventions internationales.

2) La législation nationale de chaque Etat contractant déterminera, le cas échéant, l'étendue de la protection accordée aux artistes interprètes ou exécutants dont l'exécution est fixée sur un phonogramme, ainsi que les conditions dans lesquelles ils jouiront d'une telle protection.

3) Aucun Etat contractant n'est tenu d'appliquer les dispositions de la pré-

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat, der den Schutz durch ein Urheberrecht oder ein anderes besonderes Recht oder durch Strafbestimmungen gewährt, kann in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Schutz der Hersteller von Tonträgern gleichartigen Beschränkungen unterwerfen, wie sie für den Schutz der Urheber von Werken der Literatur und Kunst zulässig sind. Jedoch darf eine Zwangslizenz nur vorgesehen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Vervielfältigung ist ausschließlich für den Gebrauch im Unterricht oder in der wissenschaftlichen Forschung bestimmt;
- b) die Lizenz ist nur für die Vervielfältigung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, dessen zuständige Behörde die Lizenz erteilt hat, gültig und erstreckt sich nicht auf die Ausfuhr von Vervielfältigungsstücken;
- c) die Vervielfältigung aufgrund der Lizenz begründet einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die von der zuständigen Behörde unter anderem unter Berücksichtigung der Anzahl derjenigen Vervielfältigungsstücke festgesetzt wird, die unter der Lizenz hergestellt werden sollen.

Artikel 7

(1) Dieses Übereinkommen darf in keiner Weise als Beschränkung oder Beeinträchtigung des Schutzes ausgelegt werden, der den Urhebern, ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern oder Sendeunternehmen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften oder durch internationale Verträge gewährt wird.

(2) Es ist Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung jedes Vertragsstaats, den Umfang des Schutzes zu bestimmen, der den ausübenden Künstlern, deren Darbietungen auf einem Tonträger festgelegt sind, gegebenenfalls gewährt wird, sowie die Bedingungen, zu denen sie einen solchen Schutz genießen.

(3) Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, die Bestimmungen dieses Überein-

this Convention to any phonogram fixed before this Convention entered into force with respect to that State.

(4) Any Contracting State which, on October 29, 1971, affords protection to producers of phonograms solely on the basis of the place of first fixation may, by a notification deposited with the Director General of the World Intellectual Property Organization, declare that it will apply this criterion instead of the criterion of the nationality of the producer.

Article 8

(1) The International Bureau of the World Intellectual Property Organization shall assemble and publish information concerning the protection of phonograms. Each Contracting State shall promptly communicate to the International Bureau all new laws and official texts on this subject.

(2) The International Bureau shall, on request, furnish information to any Contracting State on matters concerning this Convention, and shall conduct studies and provide services designed to facilitate the protection provided for therein.

(3) The International Bureau shall exercise the functions enumerated in paragraphs (1) and (2) above in co-operation, for matters within their respective competence, with the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the International Labour Organisation.

Article 9

(1) This Convention shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations. It shall be open until April 30, 1972, for signature by any State that is a member of the United Nations, any of the Specialized Agencies brought into relationship with the United Nations, or the International Atomic Energy Agency, or is a party to the Statute of the International Court of Justice.

(2) This Convention shall be subject to ratification or acceptance by the signatory States. It shall be open for accession by any State referred to in paragraph (1) of this Article.

(3) Instruments of ratification, acceptance or accession shall be depos-

sente Convention en ce qui concerne les phonogrammes fixés avant que celle-ci ne soit entrée en vigueur à l'égard de l'Etat considéré.

4) Tout Etat dont la législation nationale en vigueur au 29 octobre 1971 assure aux producteurs de phonogrammes une protection établie seulement en fonction du lieu de la première fixation peut, par une notification déposée auprès du Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, déclarer qu'il appliquera ce critère au lieu de celui de la nationalité du producteur.

Article 8

1) Le Bureau international de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle rassemble et publie les informations concernant la protection des phonogrammes. Chaque Etat contractant communique dès que possible au Bureau international le texte de toute nouvelle loi ainsi que tous textes officiels concernant cette question.

2) Le Bureau international fournit à tout Etat contractant, sur sa demande, des renseignements sur les questions relatives à la présente Convention; il procède également à des études et fournit des services destinés à faciliter la protection prévue par la Convention.

3) Le Bureau international exerce les fonctions énumérées aux alinéas 1) et 2) ci-dessus en collaboration, pour les questions relevant de leurs compétences respectives, avec l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et l'Organisation internationale du Travail.

Article 9

1) La présente Convention est déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Elle reste ouverte jusqu'à la date du 30 avril 1972 à la signature de tout Etat membre de l'Organisation des Nations Unies, de l'une des Institutions spécialisées reliées à l'Organisation des Nations Unies ou de l'Agence internationale de l'Energie atomique, ou partie au Statut de la Cour internationale de Justice.

2) La présente Convention est soumise à la ratification ou à l'acceptation des Etats signataires. Elle est ouverte à l'adhésion de tout Etat visé à l'alinéa 1) du présent article.

3) Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion sont dé-

kommens auf Tonträger anzuwenden, die vor dem Zeitpunkt festgelegt worden sind, in dem dieses Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

(4) Jeder Vertragsstaat, dessen innerstaatliche Rechtsvorschriften am 29. Oktober 1971 den Herstellern von Tonträgern einen ausschließlich auf dem Merkmal des Ortes der ersten Festlegung beruhenden Schutz gewähren, kann durch eine beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum hinterlegte Notifikation erklären, daß er dieses Merkmal anstelle des Merkmals der Staatsangehörigkeit des Herstellers anwenden wird.

Artikel 8

(1) Das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum sammelt und veröffentlicht Informationen über den Schutz von Tonträgern. Jeder Vertragsstaat teilt dem Internationalen Büro so bald wie möglich alle neuen Gesetze und anderen amtlichen Texte auf diesem Gebiet mit.

(2) Das Internationale Büro erteilt jedem Vertragsstaat auf Verlangen Auskünfte über Fragen, die dieses Übereinkommen betreffen; es unternimmt Untersuchungen und leistet Dienste zur Erleichterung des in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutzes.

(3) Das Internationale Büro nimmt die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben, soweit es sich um Fragen handelt, die den Zuständigkeitsbereich der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur oder der Internationalen Arbeitsorganisation betreffen, in Zusammenarbeit mit der jeweils betroffenen Organisation wahr.

Artikel 9

(1) Dieses Übereinkommen wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Es liegt bis 30. April 1972 für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der Mitglied der Vereinten Nationen, einer der mit den Vereinten Nationen verbundenen Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation ist oder das Statut des Internationalen Gerichtshofs angenommen hat.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Unterzeichnerstaaten. Es steht jedem der in Absatz 1 bezeichneten Staaten zum Beitritt offen.

(3) Die Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden werden beim

ited with the Secretary-General of the United Nations.

(4) It is understood that, at the time a State becomes bound by this Convention, it will be in a position in accordance with its domestic law to give effect to the provisions of the Convention.

Article 10

No reservations to this Convention are permitted.

Article 11

(1) This Convention shall enter into force three months after deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or accession.

(2) For each State ratifying, accepting or acceding to this Convention after the deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or accession, the Convention shall enter into force three months after the date on which the Director General of the World Intellectual Property Organization informs the States, in accordance with Article 13, paragraph (4), of the deposit of its instrument.

(3) Any State may, at the time of ratification, acceptance or accession or at any later date, declare by notification addressed to the Secretary-General of the United Nations that this Convention shall apply to all or any one of the territories for whose international affairs it is responsible. This notification will take effect three months after the date on which it is received.

(4) However, the preceding paragraph may in no way be understood as implying the recognition or tacit acceptance by a Contracting State of the factual situation concerning a territory to which this Convention is made applicable by another Contracting State by virtue of the said paragraph.

Article 12

(1) Any Contracting State may denounce this Convention, on its own behalf or on behalf of any of the territories referred to in Article 11, paragraph (3), by written notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

(2) Denunciation shall take effect twelve months after the date on which the Secretary-General of the United Nations has received the notification.

posés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

4) Il est entendu qu'au moment où un Etat devient lié par la présente Convention, il doit être en mesure, conformément à sa législation interne, de donner effet aux dispositions de la Convention.

Article 10

Aucune réserve n'est admise à la présente Convention.

Article 11

1) La présente Convention entre en vigueur trois mois après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion.

2) A l'égard de chaque Etat ratifiant ou acceptant la présente Convention ou y adhérant après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, la présente Convention entre en vigueur trois mois après la date à laquelle le Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle informe les Etats, conformément à l'article 13, alinéa 4), du dépôt de son instrument.

3) Tout Etat peut, au moment de la ratification, de l'acceptation ou de l'adhésion, ou à tout moment ultérieur, déclarer par notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies que la présente Convention est applicable à l'ensemble ou à l'un quelconque des territoires dont il assure les relations internationales. Cette notification prend effet trois mois après la date de sa réception.

4) Toutefois, l'alinéa précédent ne saurait en aucun cas être interprété comme impliquant la reconnaissance ou l'acceptation tacite, par l'un quelconque des Etats contractants, de la situation de fait de tout territoire auquel la présente Convention est rendue applicable par un autre Etat contractant en vertu dudit alinéa.

Article 12

1) Tout Etat contractant a la faculté de dénoncer la présente Convention, soit en son nom propre, soit au nom de l'un quelconque ou de l'ensemble des territoires visés à l'article 11, alinéa 3), par une notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2) La dénonciation prend effet douze mois après la date à laquelle le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies a reçu la notification.

Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat in dem Zeitpunkt, in dem er durch dieses Übereinkommen gebunden wird, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen dieses Übereinkommens Wirkung zu verleihen.

Artikel 10

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 11

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Staaten gemäß Artikel 13 Absatz 4 über die Hinterlegung der Urkunde dieses Staates unterrichtet.

(3) Jeder Staat kann bei der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne der Gebiete anwendbar ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist. Diese Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang wirksam.

(4) Absatz 3 darf jedoch keinesfalls dahin ausgelegt werden, daß er für einen Vertragsstaat die Anerkennung oder stillschweigende Hinnahme der tatsächlichen Lage eines Gebiets in sich schließt, auf das dieses Übereinkommen durch einen anderen Vertragsstaat aufgrund von Absatz 3 anwendbar gemacht wird.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation im eigenen Namen oder im Namen einzelner oder aller der in Artikel 11 Absatz 3 bezeichneten Gebiete kündigen.

(2) Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen ist.

Article 13

(1) This Convention shall be signed in a single copy in English, French, Russian and Spanish, the four texts being equally authentic.

(2) Official texts shall be established by the Director General of the World Intellectual Property Organization, after consultation with the interested Governments, in the Arabic, Dutch, German, Italian and Portuguese languages.

(3) The Secretary-General of the United Nations shall notify the Director General of the World Intellectual Property Organization, the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the Director-General of the International Labour Office of:

- (a) signatures to this Convention;
- (b) the deposit of instruments of ratification, acceptance or accession;
- (c) the date of entry into force of this Convention;
- (d) any declaration notified pursuant to Article 11, paragraph (3);
- (e) the receipt of notifications of denunciation.

(4) The Director General of the World Intellectual Property Organization shall inform the States referred to in Article 9, paragraph (1), of the notifications received pursuant to the preceding paragraph and of any declarations made under Article 7, paragraph (4). He shall also notify the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the Director-General of the International Labour Office of such declarations.

(5) The Secretary-General of the United Nations shall transmit two certified copies of this Convention to the States referred to in Article 9, paragraph (1).

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention.

DONE at Geneva, this twenty-ninth day of October, 1971.

Article 13

1) La présente Convention est signée, en un seul exemplaire, en langues anglaise, espagnole, française et russe, les quatre textes faisant également foi.

2) Des textes officiels sont établis par le Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, après consultation des Gouvernements intéressés, dans les langues allemande, arabe, italienne, néerlandaise et portugaise.

3) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifie au Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, au Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et au Directeur général du Bureau international du Travail:

- a) les signatures de la présente Convention;
- b) le dépôt des instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;
- c) la date d'entrée en vigueur de la présente Convention;
- d) toute déclaration notifiée en vertu de l'article 11, alinéa 3);
- e) la réception des notifications de dénonciation.

4) Le Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle informe les Etats visés à l'article 9, alinéa 1), des notifications reçues en application de l'alinéa précédent, ainsi que des déclarations faites en vertu de l'article 7, alinéa 4). Il notifie également lesdites déclarations au Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et au Directeur général du Bureau international du Travail.

5) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmet deux exemplaires certifiés conformes de la présente Convention aux Etats visés à l'article 9, alinéa 1).

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Genève, ce vingt-neuf octobre 1971

Artikel 13

(1) Dieses Übereinkommen wird in einer einzigen Ausfertigung in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet; die vier Texte sind gleichermaßen verbindlich.

(2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in arabischer, deutscher, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache hergestellt.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts

- a) die Unterzeichnungen dieses Übereinkommens,
- b) die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden,
- c) den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens,
- d) jede Erklärung, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 notifiziert worden ist, und
- e) den Eingang der Notifikationen von Kündigungen.

(4) Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum unterrichtet die in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Staaten über die Notifikationen, die bei ihm gemäß Absatz 3 eingegangen sind, und über alle gemäß Artikel 7 Absatz 4 abgegebenen Erklärungen. Er notifiziert diese Erklärungen auch dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Staaten zwei beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 29. Oktober 1971

Denkschrift zum Übereinkommen

I

Allgemeines

Das Übereinkommen soll den Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger sowie gegen die Einfuhr und den Vertrieb von Vervielfältigungsstücken sicherstellen, die ohne Einwilligung des Herstellers angefertigt wurden.

Die unerlaubte Vervielfältigung von Tonträgern hat in den letzten Jahren in außerordentlichem Maße zugenommen. Nach Schätzungen der internationalen Verbände der Tonträgerhersteller werden von kommerziellen Unternehmen jährlich etwa 100 Millionen Schallplatten und Tonbänder hergestellt und verkauft, die von Originaltonträgern ohne Einwilligung des Herstellers überspielt wurden. In der Regel werden die unerlaubten Kopien zudem mit einer Aufmachung versehen, die mit der Originalaufmachung vollständig übereinstimmt. Diese sogenannte „Piraterie“ nimmt noch ständig zu. Angesichts der Einsparung der Lizenzgebühren und der minimalen Kosten der Herstellung — insbesondere sind für die Überspielung auf Tonbänder weder Investitionen noch geschultes Personal erforderlich — können die unerlaubt hergestellten Tonträger mit erheblichem Gewinn zu Preisen verkauft werden, die beachtlich unter den Preisen der Originalhersteller liegen, und daher in großen Mengen abgesetzt werden.

Diese unlauteren Praktiken schädigen nicht nur die Hersteller der Originaltonträger, sondern auch die Urheber und ausübenden Künstler, deren Werke und Darbietungen auf die Tonträger aufgenommen worden sind. In aller Regel werden bei unerlaubten Überspielungen keine Vergütungen für Urheber und ausübende Künstler gezahlt. Zudem bedeutet der Rückgang im Absatz der Originaltonträger für Urheber und ausübende Künstler, die vielfach prozentual an dem Erlös aus dem Verkauf der Originaltonträger beteiligt sind, nicht unerhebliche Verluste. Auch die Käufer der unerlaubt hergestellten Kopien können geschädigt werden, wenn die Überspielungen die Qualität der Originaltonträger nicht erreichen, für den Käufer aber nicht erkennbar ist, daß ihm nicht ein Originaltonträger, sondern eine Nachahmung angeboten wird.

Dem Mißstand konnte bisher auf internationaler Ebene nicht wirksam begegnet werden. Zwar sieht das Abkommen von Rom vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1243), dem die Bundesrepublik Deutschland angehört, ausreichende Vorschriften zum Schutz der Hersteller von Tonträgern vor. Diesem Abkommen gehören aber bisher nur dreizehn Staaten an. Mit einer erheblichen Ausdehnung des Mitgliederkreises kann, obwohl einige Staaten die Ratifikation vorbereiten, in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden, da mehrere wichtige Industriestaaten und zahlreiche Entwicklungsländer aus grundsätzlichen oder aus finanziellen Erwägungen nicht bereit sind, die höheren Verpflichtungen des Rom-

Abkommens zu übernehmen. Auch der Mindestschutz gegen den unlauteren Wettbewerb, den die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung, Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) in mehr als achtzig Staaten sicherstellt, hat sich als nicht ausreichend erwiesen. In vielen Staaten kann auf dieser Rechtsgrundlage nicht gegen die Überspielung als solche vorgegangen werden. Der Verkauf der unerlaubt hergestellten Tonträger kann nur dann untersagt werden, wenn der Hersteller des Originaltonträgers und der Verkäufer in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis stehen — also nicht bei Verkauf durch den Handel — und wenn außerdem besondere, die Unlauterkeit begründende Umstände vorliegen.

Durch das neue Übereinkommen soll diese Lücke im internationalen Recht geschlossen werden. Die Verpflichtungen des Übereinkommens sind bewußt auf ein Mindestmaß beschränkt, die Ausführung des Übereinkommens ist weitgehend dem nationalen Recht überlassen worden, um eine möglichst weltweite Ratifizierung zu ermöglichen. Besonderer Wert ist aber darauf gelegt worden, daß auch die Einfuhr von unerlaubt hergestellten Kopien unterbunden werden kann, damit der Absatz solcher Tonträger aus Ländern, die dem Abkommen nicht beitreten, zumindest in anderen Ländern verhindert und damit mittelbar auch auf eine Eindämmung der unlauteren Praktiken in Nichtvertragsstaaten hingewirkt werden kann.

II

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die für die Anwendung des Abkommens notwendigen Definitionen, die in Anlehnung an das Rom-Abkommen gefaßt worden sind. Das Übereinkommen schützt nur „ausschließlich auf den Ton beschränkte“ Festlegungen. Die Überspielung der Tonspur eines Tonfilms ist nicht einbezogen worden, weil der urheberrechtliche Schutz des Films dem Filmhersteller ausreichenden Schutz gegen Überspielungen gewährt. Dagegen wird der Schutz des Übereinkommens auch für Tonträger gewährt, die gleichzeitig mit dem Film gesondert aufgenommen oder aber später mit Einwilligung des Filmherstellers durch Überspielung der Tonspur hergestellt werden, da insoweit ein Bedürfnis für den Schutz des Herstellers des Tonträgers besteht.

Das Übereinkommen bezieht sich auf die Überspielung aller oder eines wesentlichen Teils der auf den Tonträger aufgenommenen Töne. Der Begriff „wesentlicher Teil“ wird im britischen Recht und in Gesetzen anderer Länder des britischen Rechtskreises zur Abgrenzung der unerlaubten Übernahme eines Teils der auf einen Tonträger aufgenommenen Töne von der erlaubten Übernahme einzelner Töne oder nicht charakteristischer kurzer Teile verwandt und ist auf Wunsch dieser Länder, die sich bei einem weitergehenden Schutz für Tonträger an einer baldigen Ratifizierung gehindert sahen, auch in das

Übereinkommen als Abgrenzungskriterium aufgenommen worden. Im Generalbericht der Konferenz ist zusätzlich klargestellt worden, daß der Begriff „wesentlicher Teil“ nicht ausschließlich quantitativ, sondern auch qualitativ zu verstehen ist und daher auch die Übernahme kurzer Passagen eines Tonträgers unzulässig sein kann.

Ferner wird ausdrücklich geregelt, daß das Übereinkommen nicht erst bei unmittelbarer Verbreitung der unerlaubten Kopien an die Öffentlichkeit, sondern schon bei mittelbarer Verbreitung eingreift. Dadurch soll sichergestellt werden, daß schon gegen die Lieferung von unerlaubt hergestellten Tonträgern an den Groß- oder Einzelhandel vorgegangen werden kann und der Hersteller des Tonträgers nicht zuwarten muß, bis die unerlaubten Kopien tatsächlich der Öffentlichkeit angeboten werden.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die grundlegende Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Hersteller von Tonträgern dagegen zu schützen, daß ohne seine Einwilligung für die Öffentlichkeit bestimmte Kopien angefertigt, daß unerlaubte Kopien zum Zweck der Verbreitung an die Öffentlichkeit eingeführt und daß solche Kopien an die Öffentlichkeit verbreitet werden. Im Interesse einer möglichst weltweiten Ratifizierung ist davon abgesehen worden, mehr als diese drei besonders wichtigen Tatbestände aufzunehmen. Das Übereinkommen erfaßt daher weder die Herstellung unerlaubter Kopien für oder durch eine Rundfunkanstalt noch die Sendung unerlaubter Kopien und deren sonstige öffentliche Wiedergabe. Auf Wunsch der Mitgliedsländer des Rom-Abkommens, das auch diese Handlungen erfaßt, ist, um nicht den Eindruck einer Legitimierung dieser Handlungen zu erwecken, in der Präambel des Übereinkommens ausdrücklich erklärt worden, daß das Rom-Abkommen nicht beeinträchtigt wird und das neue Übereinkommen den Beitritt weiterer Staaten zum Rom-Abkommen nicht behindern soll.

Zu Artikel 3

Damit das Übereinkommen möglichst vielen Rechtsordnungen angemessen ist, steht es den Vertragsstaaten frei, den Schutz auf einer der international üblichen Rechtsgrundlagen zu gewähren. Zur Wahl steht aber nur die Rechtsgrundlage, nicht dagegen der in Artikel 2 geregelte Schutzzumfang. Dadurch wird sichergestellt, daß Länder, die auf der Grundlage ihres innerstaatlichen Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb bisher den Schutz gegen die Anfertigung und den Vertrieb unerlaubt hergestellter Kopien nur bei Vorliegen besonderer, die Unlauterkeit begründender Umstände gewährten, die Erfüllung dieser zusätzlichen Voraussetzungen nicht mehr verlangen dürfen, wenn die Tatbestände des Artikels 2 gegeben sind.

Zu Artikel 4

Die Regelung der Schutzdauer mußte dem nationalen Recht überlassen bleiben, weil das Übereinkommen nicht die Gewährung eines besonderen Schutzrechts vorschreibt und insbesondere die nationalen Rechts-

vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb, auf deren Grundlage das Übereinkommen auch ausgeführt werden kann, eine bestimmte Dauer nicht vorsehen. Im Generalbericht der Konferenz ist aber die Erwartung ausgesprochen worden, daß im Interesse eines ausgewogenen Schutzes unter den verschiedenen Systemen der Schutz auch in Ländern, die keine besondere Schutzdauer vorschreiben, grundsätzlich nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren nach der ersten Festlegung oder ersten Veröffentlichung endet.

Für die Länder, die eine bestimmte Schutzdauer vorsehen, ist in Anlehnung an das Rom-Abkommen eine Mindestfrist von zwanzig Jahren festgelegt worden, wobei es den Staaten freisteht, diese Frist mit der ersten Festlegung oder der ersten Veröffentlichung beginnen zu lassen.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift entspricht der Vorschrift des Artikels 11 des Rom-Abkommens. Um sicherzustellen, daß der Schutz nicht durch nationale Formvorschriften, die Ausländer nur schwer erfüllen können, ausgehöhlt wird, sieht Artikel 5 vor, daß nur bestimmte Förmlichkeiten verlangt werden dürfen. Im Interesse der Hersteller von Tonträgern aus Mitgliedstaaten des Rom-Abkommens, die unter beiden Abkommen Schutz beanspruchen können, ist sichergestellt worden, daß derselbe Vermerk, wie er nach dem Rom-Abkommen verlangt werden kann, auch nach dem neuen Übereinkommen zur Begründung des Schutzes in allen Mitgliedstaaten ausreicht.

Zu Artikel 6

Diese Vorschrift läßt in den Staaten, die den Schutz auf der Grundlage eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechts oder von Strafvorschriften gewähren, grundsätzlich dieselben Beschränkungen zu, wie sie nach urheberrechtlichen Grundsätzen zulässig sind, wobei insbesondere das Zitatrecht von Bedeutung ist. Für die Länder, die auf der Grundlage des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb Schutz gewähren, sind keine besonderen Ausnahmen vorgesehen, da die nach urheberrechtlichen Grundsätzen zulässigen Ausnahmen nur Handlungen zulassen, die nicht als unlauter angesehen werden können und daher ohnehin nicht in den Anwendungsbereich des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb fallen.

Wie das Rom-Abkommen enthält das neue Übereinkommen eine besondere Einschränkung für Zwangslizenzen, deren Erteilung nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist. Eine generelle Zulassung von Zwangslizenzen hätte den Schutz der Hersteller von Tonträgern weitgehend in das Ermessen der Vertragsstaaten gestellt und daher das Ziel des Übereinkommens gefährdet. Andererseits erschien es insbesondere im Interesse der Entwicklungsländer erforderlich, Zwangslizenzen für Vervielfältigungen, die ausschließlich zum Gebrauch im Unterricht und in der Forschung bestimmt sind, gegenüber den Herstellern von Tonträgern ebenso wie gegenüber den Urhebern zuzulassen.

Zu Artikel 7

Absatz 1 stellt sicher, daß durch das Übereinkommen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, die auf nationalem Recht oder anderen internationalen Übereinkünften beruhen, nicht beeinträchtigt werden. Den Wünschen der ausübenden Künstler, wie im Rom-Abkommen auch in diesem Übereinkommen eine Verpflichtung zum Schutz ihrer Rechte vorzusehen, konnte angesichts der Tatsache, daß nur wenige Staaten solche Rechte gewähren oder zu gewähren bereit sind, nicht Rechnung getragen werden. Durch Absatz 2 soll aber eine Anregung gegeben werden, daß die nationale Gesetzgebung sich mit der Frage des Schutzes der ausübenden Künstler befassen möge.

Absatz 3 schließt jede rückwirkende Verpflichtung für die Vertragsstaaten aus. Ein von der deutschen Delegation unterstützter Antrag, das Übereinkommen auch auf vor seinem Inkrafttreten hergestellte Tonträger anzuwenden, wenn die unerlaubten Vervielfältigungsstücke erst nach seinem Inkrafttreten

hergestellt werden, fand wegen der in einigen Staaten bestehenden verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten keine Mehrheit.

Absatz 4 entspricht Artikel 17 des Rom-Abkommens und soll den Staaten den Beitritt zu dem Übereinkommen ermöglichen, die den Schutz von Ausländern nicht aufgrund der Gegenseitigkeit mit dem Heimatstaat, sondern mit dem Staat, in dem der Tonträger hergestellt wird, regeln.

Artikel 8 bis 13

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen. Da das Übereinkommen in den Zuständigkeitsbereich der 1967 gegründeten Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) fällt, ist dieser Organisation die Verwaltung des Übereinkommens übertragen worden. Die Depositarfunktion nimmt jedoch der Generalsekretär der UNO wahr, da dem Übereinkommen auch Nichtmitglieder der WIPO beitreten können und der Beitritt möglichst vieler UNO-Mitglieder erwünscht ist.